

ELTERNBEITRAGSORDNUNG

DES WALDORFSCHULVEREINS WETTERAU e.V (WSV)

§ 1 Grundsätzliches

Unser Kindergarten- und Schulbetrieb wird durch staatliche Zuwendungen und Elternbeiträge finanziert. Weil die staatlichen Zuwendungen für Kindergärten und Schulen in freier Trägerschaft nur einen Zuschuss darstellen, müssen die restlichen Betriebskosten durch die Erziehungsberechtigten getragen werden. Deshalb ist ein monatlicher Elternbeitrag – auch nach Eintritt der Volljährigkeit der Schüler – notwendig.

Mehrere Erziehungsberechtigte eines Kindes schulden den Elternbeitrag gesamtschuldnerisch.

Es wird erwartet, dass jeder Vertragspartner zur Sicherung des Kindergarten- und Schulbetriebs und der Vereinsziele die erforderlichen monatlichen Beiträge in einer seiner finanziellen Lage jeweils angemessenen Höhe aufbringt. Für die Festlegung des monatlichen Beitrages führt der Vertragspartner ein Beitragsgespräch mit dem Beitragsausschuss. Vor Inkrafttreten eines Kindergarten- oder Schulvertrags ist der Vertragspartner verpflichtet, eine verbindliche schriftliche Erklärung über die Höhe des Beitrages abzugeben.

§ 2 Art der Elternbeiträge

Monatlicher Elternbeitrag

Grundsätzlich ist für den Besuch der Kindergärten und der Schule ein Grundbeitrag zur Sicherung des Kindergarten- und Schulbetriebs und der Vereinsziele zu entrichten. Mit dem Entwicklungsbeitrag ermöglichen Sie uns mehr pädagogischen Spielraum und die Möglichkeit neue Entwicklungen anzustoßen. Mit der Buchung des Zukunftsbeitrages sichern Sie die langfristige Zukunftsfähigkeit unserer Schule. Dieser ist nach der Anzahl der Kinder gestaffelt, die Kindergärten oder Schule des Waldorfschulvereins Wetterau e. V. besuchen. Er ist auch während der Schulferien und bei Unterbrechungen des Schul- oder Kindergartenbesuchs, z.B. durch Krankheit oder während eines Auslandsjahres, weiterzuzahlen.

Für die Inanspruchnahme von Zusatzangeboten wie Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung oder Essen werden zusätzliche Beiträge erhoben.

Klassenkasse

Zur Finanzierung von Klassenfahrten, klassenweise bestelltem Unterrichtsmaterial etc. wird von den Eltern zusätzlich zu den Elternbeiträgen dieser Entgeltordnung in Eigenregie eine Klassenkasse geführt.

§ 3 Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Familienbeiträge wird nach Anhörung der Mitglieder in einer öffentlichen Haushaltslesung durch den Aufsichtsrat festgelegt. Die Höhe der Elternbeiträge für Zusatzangebote wird durch den Vorstand festgelegt.

Änderungen

Änderungen sind den betroffenen Eltern mindestens 4 Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung bekannt zu geben. Die Eltern können daraufhin innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung den Vertrag schriftlich kündigen, ansonsten werden die Änderungen zum bekannt gegebenen Datum wirksam.

Dokumentation

Die jeweils aktuelle Höhe der Elternbeiträge wird als Anlage zu dieser Elternbeitragsordnung dokumentiert.

§ 4 Beitragsermäßigungen

Auf schriftlichen Antrag beim Beitragsausschuss, der einen Nachweis (z.B. Einkommensnachweis) der finanziellen Überforderung (Bedürftigkeit) erfordert, kann der Beitragsausschuss dem Vorstand die Stundung des Familienbeitrags zur Vereinbarung vorschlagen.

Stundungen können nur gewährt werden, wenn eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme des Familienbeitrages durch andere Stellen nicht möglich ist. Im Zusammenhang mit Neuaufnahmen sind Stundungen nicht möglich.

Vereinbarungen über Stundungen gelten längstens bis Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Danach wird der bis dahin gestundete Betrag insgesamt fällig; die folgenden monatlichen Beiträge werden wie in § 6 geregelt fällig, soweit nicht rechtzeitig ein neues Beitragsgespräch von den Erziehungsberechtigten beantragt und eine weitere Stundung bewilligt wird.

Die Einladung durch den Beitragsausschuss zu einem Beitragsgespräch ist verbindlich.

§ 5 Beitragsreduzierung im Kindergarten

Für jedes Kind, das den Kindergarten vom 3. Lebensjahr bis zu dem Erreichen des regulären Einschulungsalters bzw. bis zur Einschulung besucht, wird der Elternbeitrag pro Kindergartenkind um den von uns aufgerundeten monatlichen Landeszuschuß reduziert.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

Die Beiträge werden jeweils im Voraus zum 1. eines Monats fällig.

Die Beiträge sind für das gesamte Kindergartenjahr bzw. das gesamte Schuljahr zu zahlen. Das Kindergartenjahr und das Schuljahr beginnen unabhängig von den jeweiligen Sommerferien in jedem Kalenderjahr am 1. August. Mit Vertragsabschluss wird die erste Beitragszahlung somit zum 01. August fällig. Das Schuljahr endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Die Beiträge sind auch während der Ferien, bei Krankheit oder Beurlaubung (z.B. für den vorübergehenden Besuch einer fremden Schule) zu zahlen. Wird ein Kind während des laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahres in den Kindergarten oder die Schule aufgenommen, sind die Beitragszahlungen ab dem Monat der Aufnahme fällig.

Die Beiträge werden monatlich per Lastschrift eingezogen, soweit nicht Jahresvorauszahlungen geleistet werden.

§ 7 Gebühren

Aufnahmegebühr Kindergarten und Krippe (Kinder unter 3 Jahren):

Für die Aufnahme in den Kindergarten oder die Krippe wird pro Kind jeweils eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 200 € erhoben. Die Aufnahmegebühr wird bei Vertragsabschluss fällig und eingezogen. Bei einem Wechsel von der Krippe in den Kindergarten fällt keine weitere Aufnahmegebühr an.

Anmeldegebühr Schule:

Für die Anmeldung in der Schule wird pro Kind jeweils eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 80 € erhoben. Durch die Bezahlung der Anmeldegebühr entsteht kein Anspruch auf die Aufnahme des Kindes in die Schule. Falls es nicht zur Aufnahme kommt, wird die Anmeldegebühr nicht zurückerstattet.

Aufnahmegebühr Schule:

Im Falle einer Aufnahme in die Schule wird pro Kind jeweils eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe des Grundbeitrags erhoben. Eine bereits gezahlte Aufnahmegebühr in einem unserer Kindergärten wird angerechnet. Die Aufnahmegebühr wird bei Vertragsabschluss fällig und per Lastschrift eingezogen.

Mahngebühren und Verzugszinsen: Bei nicht fristgerechten Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über Basiszinssatz p.a. und Mahngebühren in Höhe von 10,00 € pro Mahnbrief erhoben.

Rücklastgebühren: Rücklastgebühren der Banken werden dem Beitragskonto belastet. Sie sind zusammen mit der unverzüglich nachzuholenden Beitragszahlung zu leisten.

§ 8 Darlehen

Nach Abschluss des Schulvertrages (ab dem 01.08.2014) wird dem Waldorf-Bau- und Förderverein Wetterau e.V. pro Familie ein zinsloses Darlehen in Höhe von € 1.000,00 für die Dauer des Bestehens des Schulvertrages gewährt. Dies gilt auch für Familien, deren weitere Kinder bereits die Schule besuchen. Die Fälligkeit des Darlehens tritt spätestens zu Beginn des Schuljahres ein. Das Darlehen wird 6 Monate nach regulärer Beendigung des letzten bestehenden Schulvertrages oder bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückgezahlt. Bei vorzeitiger Beendigung des Schulvertrages wird das Darlehen erst 6 Monate nach Beendigung des Schulvertrages zur Rückzahlung fällig, wobei der Waldorf-Bau- und Förderverein Wetterau e.V. in beiden Fällen berechtigt ist, mit offenen Forderungen zu verrechnen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Sie ersetzt die bislang gültigen Beitragsordnungen für Schule, Schülerstube und Kindergarten und gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Elternbeitragsordnung.

HÖHE DER ELTERNBEITRÄGE AB DEM 01.08.2022

ANLAGE ZUR ELTERNBEITRAGSORDNUNG

Elternbeiträge für Kindergarten und Schule

Grundbeitrag monatlich:	336,00 €	
Entwicklungsbeitrag monatlich	367,00 €	(beinhaltet eine Spende von 31 €)
Zukunftsbeitrag monatlich	410,00 €	(beinhaltet eine Spende von 74 €)
Beitrag monatlich mit 2 Kindern:	+ 151,00 €	
Beitrag monatlich mit 3 Kindern:	+ 247,00 €	
Beitrag monatlich mit 4 Kindern:	+ 324,00 €	
jedes weitere Kind	+ 69,00 €	

Je nach Buchung zusätzlicher Angebote der Schule erhöht sich der Elternbeitrag je Kind um:

Nachmittagsbetreuung für Schulkinder der Klassen 1 bis 4 in der Schülerstube bis 15.30 Uhr

- bei Vollbuchung (25 Schulstd.) monatlich 1. Kind	+ 120,00 €
- bei Vollbuchung (25 Schulstd.) monatlich 2. Kind	+ 60,00 €
- bei Vollbuchung (25 Schulstd.) monatlich 3. Kind	+ 30,00 €
- bei Buchung bis 15 Schulstd. pro Woche pro Kind	+ 70,00 €
- bei Buchung bis 10 Schulstd. pro Woche pro Kind	+ 50,00 €
- bei Buchung bis 5 Schulstd. pro Woche pro Kind (Wartekinder Circus AG)	+ 25,00 €

Essen

- kindgerechtes Mittagsmenü für die Schülerstube	+ 3,00 €
- Mittagsmenü für Schulkinder (Mittagsmenü = in der Regel warme Mahlzeit mit Salat und Dessert)	+ 4,00 €

Die Preise für Gäste und die Preise für Getränke, Snacks etc. werden per Aushang bekannt gegeben.

Beitragsreduzierung gemäß Landesförderung der Beitragsfreistellung im Kindergarten ab 01.08.2018 – Ausnahmegenehmigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 HKJGB

Der Kindergartenbeitrag in der Grundbetreuung reduziert sich für alle Kindergartenkinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt pro Kind um den vom Schulverein aufgerundeten monatlichen Landeszuschuß (monatlicher Landeszuschuß für das Jahr 2022: 143,74 €)

Monatliche Reduzierung pro Kind	- 144,00 €
--	------------

Beiträge für Kindergarten

Pflichtmodul 1

Grundbetreuung Bad Nauheim 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Grundbetreuung Bingenheim 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Je nach Buchung zusätzlicher Angebote im Kindergarten erhöht sich der Elternbeitrag je Kind um:

Kindergarten Bad Nauheim:

Modul 2: Halbtagsgruppe

bis 14.15 Uhr
- inklusive Essen - monatlich + 72,00 €

Modul 3: Ganztagsgruppe

bis 15.30 Uhr
- inkl. Essen und 6 Wochen Ferienbetreuung. im Jahr – monatlich + 144,00 €

Modul 4: Naturgruppe

bis bis 14:15 Uhr
- inklusive Essen - monatlich + 72,00 €

Modul 5: Kinderkrippe/U3 ab 12 Monate

bis 15.30 Uhr
- inklusive Essen, 6 Wochen Ferienbetreuung im Jahr,
Kleinkindbetreuung und Wickelgeld je Kind - monatlich + 200,00 €

Modul 6: Ferienbetreuung

a) für Kinder in der Halbtags- oder Naturgruppe/Ferienwoche + 103,00 €

Kindergarten Bingenheim:

Modul 2: 2 Tage Ganztagsgruppe pro Woche

bis 14.30 Uhr
- inklusive Essen - monatlich + 62,00 €

Modul 3: Ganztagsgruppe

bis 14.30 Uhr
- inkl. Essen und 4 Wochen Ferienbetrg. im Jahr - monatlich + 103,00 €

Modul 4: Kleinkindbetreuung 2-Jährige

bis 13.00 Uhr
- ohne Essen, inklusive Wickelgeld- monatlich + 120,00 €

Modul 5: Ferienbetreuung

a) für Kinder in der Halbtagsgruppe
pro Ferienwoche + 103,00 €

b) für Kinder in der 2 Tage Ganztagsgruppe
pro Ferienwoche + 52,00 €